

STEUER BLICK

11/25

**+ Steuerplanung
zum Jahresende:
Alle Sparhebel
richtig einsetzen**

TSCHÜSS „SIE“, HALLO „DU“



Liebe Leserin, lieber Leser,

Hand aufs Herz – dieses „Sie“ klingt schon sehr nach Finanzamt. Nach fahlem Neonlicht, staubigen Akten und spröden Formularen. Höflich distanziert, auch sachlich-kühl wie das Wartezimmer einer Behörde.

Wir finden, das passt nicht mehr. Denn Steuern sind kompliziert genug. Wir wollen sie auf Augenhöhe erklären: verständlich, direkt und persönlich. So, wie man sich mit einem Freund unterhalten würde, den man um Rat fragt. Deshalb machen wir's kurz! Ab sofort gibt's im „Steuer-Blick“ und den Steuer-Apps von Buhl das „du“.

Weil du im Mittelpunkt stehst. Weil es dein Geld ist. Und weil wir überzeugt sind: So kommen unsere Tipps und Informationen rund um Steuern und Steuererklärung noch sympathischer an.

Schön, dass du dabei bist. Und nun: Wünsche ich dir viel Freude mit den aktuellen Themen!

Herzliche Grüße

Olesja Hess

Olesja Hess

Inhalt

Steuerplanung zum Jahresende: Alle Sparhebel richtig einsetzen

› Seite 4

75 Prozent Abschreibung auch für gebrauchte Elektrofahrzeuge

› Seite 11

Verträge mit Verwandten: Schriftform oder nicht?

› Seite 13

Steuerförderung für energetische Sanierungen: Das gilt jetzt

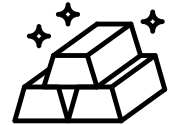
› Seite 15

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



Solidaritätszuschlag: Einsprüche abgewiesen

Alle bis zum 4. August 2025 offenen Einsprüche wegen Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags bis 2019 sind per Allgemeinverfügung erledigt. Das Bundesverfassungsgericht hält ihn für verfassungsgemäß (u. a. Beschluss vom 26. April 2025, 2 BvR 1505/20). Einen extra Bescheid vom Finanzamt gibt es nicht.



Wann ist Gold umsatzsteuerfrei?

Goldbarren und -plättchen mit einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel sind von der Umsatzsteuer befreit. Überschreitet der Verkaufspreis jedoch den Tageskurs um mehr als 10 Prozent, gilt es nicht mehr als Anlagegold – und Umsatzsteuer wird fällig (Verfügung der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg vom 27. März 2025).



Steuer-Infos für Influencer jetzt online

Ob Instagram, TikTok oder YouTube – wer online Geld verdient, muss auch ans Finanzamt denken. Auf der [Seite der Finanzverwaltung](#) gibt's jetzt kompakte Infos zu allen wichtigen Steuerfragen.



Ohne Steuer-ID: Steuerklasse VI nach 3 Monaten

Fehlt die Steuer-ID, darf der Arbeitgeber nur 3 Monate lang Steuerklasse I anwenden. Danach greift rückwirkend die Steuerklasse VI – auch für ausländische Beschäftigte (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 13. März 2024, 3 K 13/24).

WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und Gutschrift sichern.

Gutschrift sichern





STEUERPLANUNG ZUM JAHRESENDE: ALLE SPARHEBEL RICHTIG EINSETZEN

Alle Steuerzahler. Bevor der Jahresendstress so richtig losgeht, lohnt sich ein kurzer Blick auf deine Steuer. Denn wer jetzt noch ein bisschen plant, kann das Finanzamt mit ins Boot holen – und sich vielleicht sogar ein Plus fürs neue Jahr sichern.

Werbungskosten & Sonderausgaben

Ob Arbeitsmittel, Handwerker oder Altersvorsorge: Viele Ausgaben wirken sich nur dann in diesem Jahr steuerlich aus, wenn sie noch bis zum 31. Dezember gezahlt werden. Mit ein paar cleveren Schritten kannst du deine Steuerlast senken und dir bares Geld sichern – ohne großen Aufwand.

Kurz & knapp

Noch bis Jahresende kannst du mit Ausgaben die Steuerlast für 2025 drücken

Entscheidend ist das Zahlungsdatum – es bestimmt, in welchem Jahr die Kosten steuerlich wirken

Belege und Nachweise gut aufbewahren, damit du sie bei Rückfragen des Finanzamts schnell vorlegen kannst



Arbeitsmittel jetzt clever absetzen

Zum Jahresende lohnt sich ein gezielter Einkauf: Arbeitsmittel bis 800 Euro netto (952 Euro brutto) kannst du sofort in voller Höhe als Werbungskosten absetzen. Teurere Anschaffungen musst du dagegen über die Nutzungsdauer, also verteilt auf mehrere Jahre, abschreiben.

Seit 2021 sorgt zudem eine Sonderregelung für mehr Spielraum: Computer, Tablets, Drucker, Zubehör und Software kannst du unabhängig vom Preis im Jahr der Anschaffung vollständig absetzen. Die frühere Abschreibung über mehrere Jahre entfällt. Das macht Investitionen in neue Technik jetzt besonders lohnenswert.

Beispiel: Kaufst du im Dezember 2025 einen Laptop für 1.000 Euro, kannst du die Kosten in voller Höhe in der Steuererklärung 2025 ansetzen, sofern er beruflich genutzt wird. Auch teurere Geräte dürfen sofort berücksichtigt werden. Bei gemischter Nutzung ist der berufliche Anteil zu schätzen und nur dieser ist abziehbar.

Aktuell ist der Zeitpunkt für die Neuanschaffung besonders günstig: Microsoft hat Mitte Oktober 2025 den Support für Windows 10 eingestellt. Viele ältere Geräte sind nicht mit Windows 11 kompatibel – ein guter Anlass also, rechtzeitig aufzurüsten und die steuerlichen Vorteile mitzunehmen.

Fortbildungskosten noch 2025 zahlen

Berufliche Weiterbildungen lohnen sich doppelt – sie bringen dich im Job weiter und senken dabei deine Steuerlast. Entscheidend ist das Zahlungsdatum: Wird die Rechnung noch 2025 beglichen, kannst du die Kosten schon in der Steuererklärung 2025 ansetzen, auch wenn der Kurs erst 2026 beginnt.

Absetzbar sind alle Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit deinem Beruf stehen, etwa Seminare, Online-Kurse, Sprachtrainings, Fachliteratur oder Reisekosten. Zuschüsse vom Arbeitgeber oder staatliche Förderungen musst du jedoch abziehen.

Mit den Kleinen Steuern sparen

Eltern können einen großen Teil der Betreuungskosten steuerlich nutzen. Bis zu 80 Prozent der Ausgaben und maximal 4.800 Euro pro Kind und Jahr werden berücksichtigt. Das gilt unabhängig vom Familienstand und bis zum 14. Geburtstag des Kindes.

Absetzbar sind nicht nur Kita- und Hortgebühren, sondern auch Kosten für Tagesmutter, Au-pair oder Babysitter. Nachhilfe oder Freizeitkurse hingegen erkennt das Finanzamt nicht an.

Wichtig ist, dass du die Betreuungskosten unbar bezahlst, also per Überweisung oder Lastschrift. Heb die Nachweise gut auf, zum Beispiel Rechnungen, Verträge oder Kontoauszüge. Wenn ihr als Eltern zu zweit erwerbstätig seid, eine Ausbildung macht oder arbeitssuchend gemeldet seid, könnt ihr die Kosten gemeinsam nutzen.

Beispiel: Zahlt ihr als Familie im Jahr 2025 insgesamt 6.000 Euro für die Kita eures Kindes, reduzieren 4.800 Euro euer Einkommen, das versteuert werden muss. Damit ist der Höchstbetrag pro Kind ausgeschöpft, was meist eine spürbare Entlastung bringt.

Überweisung für Spenden nicht aufschieben

Gutes tun und dabei Steuern sparen geht ganz einfach. Spenden an gemeinnützige Organisationen, Vereine oder kirchliche Einrichtungen erkennt das Finanzamt an. Bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte (Arbeitslohn und/oder andere Einnahmen, abzüglich Werbungskosten) kannst du als Sonderausgaben absetzen.

Für Spenden bis 300 Euro reicht ein Kontoauszug als Nachweis. Bei höheren Beträgen brauchst du eine Spendenquittung der Organisation. Wichtig ist das Zahlungsdatum: Nur Spenden, die bis zum 31. Dezember 2025 überwiesen werden, wirken sich in der Steuererklärung 2025 aus.

Tipp:

Spenden über der 20-Prozent-Grenze verfallen nicht – der Rest wird ins nächste Jahr übernommen und dort berücksichtigt.

Mehr Netto im Dezember dank Freibetrag

Miete für die Zweitwohnung, Krankheitskosten, Fahrtkosten – hast du regelmäßig hohe Ausgaben, lohnt es sich, einen Lohnsteuer-Freibetrag beim Finanzamt zu beantragen. So werden die Ausgaben bereits während des Jahres berücksichtigt. Dein Arbeitgeber zieht monatlich weniger Lohnsteuer ab und du hast mehr Netto auf dem Konto. Der Freibetrag gilt in der Regel für zwei Jahre und sollte angepasst werden, wenn sich deine Lebensumstände ändern.

Tipp für den Weihnachtsbonus:

Stellst du den Antrag bis 30. November 2025, wird er noch im Dezember berücksichtigt.

Der Antrag ist schnell erledigt: Öffne WISO Steuer und rufe den Bereich „Lohnsteuer-Ermäßigung“ auf. Dort trägst du deine erwarteten Ausgaben ein, zum Beispiel Fahrtkosten. Die Software prüft automatisch, ob die Betragsgrenzen überschritten werden, berechnet die Steuerersparnis und übermittelt den Antrag digital ans Finanzamt. So profitierst du schon mit der nächsten Gehaltsabrechnung



Handwerker & Haushalt

Jetzt noch den Handwerker & Haushaltshilfe bezahlen

Ob Renovierung, Modernisierung oder Reparatur – wer Handwerker beauftragt, kann sich einen attraktiven Steuerbonus sichern. Das Finanzamt erkennt 20 Prozent der Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten an, maximal 1.200 Euro pro Jahr. Materialkosten sind davon ausgenommen. Achte deshalb unbedingt darauf, dass Lohn- und Materialkosten in der Rechnung getrennt ausgewiesen sind.

Beispiel: Kostet eine Heizungsreparatur 1.000 Euro Arbeitslohn und 500 Euro Material, bringt das 200 Euro Steuerersparnis.

Auch viele alltägliche Hilfen im Haushalt erkennt das Finanzamt an – etwa Reinigung, Gartenarbeit, Winterdienst oder Pflegeunterstützung. Du kannst 20 Prozent der Kosten, maximal 4.000 Euro im Jahr, direkt von deiner Steuerschuld abziehen. So profitierst du unabhängig vom persönlichen Steuersatz.

Beispiel: Für einen Hausmeister zahlst du in deiner Nebenkostenabrechnung 300 Euro im Monat, also 3.600 Euro im Jahr. Davon kannst du 720 Euro direkt von deiner Steuer abziehen.

Wichtig ist das Zahlungsdatum: Nur Rechnungsbeträge, die bis zum 31. Dezember 2025 überwiesen werden, senken die Steuerlast noch im selben Jahr. Wenn größere Handwerker-Arbeiten anstehen, kannst du die Kosten geschickt auf zwei Rechnungen und Jahre verteilen – so lässt sich der Steuerbonus mehrfach nutzen.

Tipp:

Seit 9. Oktober 2025 müssen alle Banken in der Euro-Zone auf Wunsch ihrer Kunden Überweisungen in Echtzeit ohne Zusatzkosten anbieten. Das bedeutet: Dein Geld landet innerhalb von zehn Sekunden auf dem Konto des Empfängers – rund um die Uhr, auch an Wochenenden und Feiertagen.

Gerade zum Jahresende ist das ein echter Vorteil: Wenn du noch schnell eine Handwerkerrechnung oder Spende überweisen möchtest, zählt bei der Steuer der Tag der Zahlung. Mit einer Echtzeitüberweisung stellst du sicher, dass das Geld garantiert rechtzeitig ankommt und du den Steuervorteil noch fürs laufende Jahr mitnimmst.



Krankheits- & Pflegekosten

Barrierefrei umbauen und Steuern sparen

Pflegebedürftigkeit bringt oft hohe Kosten mit sich. Viele dieser Ausgaben kannst du als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehen – nach Abzug deiner individuellen zumutbaren Belastung. Dazu zählen Ausgaben für Pflegedienste, Betreuung oder stationäre Einrichtungen ebenso wie Hilfsmittel wie Pflegebett, Rollstuhl oder Hebelift. Auch Umbauten für Barrierefreiheit, zum Beispiel ein neues Bad, breitere Türen oder ein Treppenlift, werden anerkannt. Entscheidend ist, dass die Zahlungen noch im laufenden Jahr geleistet werden. Planst du also ohnehin einen Umbau oder musst Pflegehilfsmittel anschaffen, solltest du nicht bis Januar warten.

Krankheitskosten bündeln

Kosten rund um die Gesundheit können einen Steuerbonus bringen. Absetzbar sind zum Beispiel Arzt- und Zahnarztkosten, Brillen, Hörgeräte, Medikamente oder Kuren. Selbst Fahrten zum Arzt oder ins Krankenhaus werden berücksichtigt. Wichtig: Für rezeptfreie Medikamente verlangt das Finanzamt eine ärztliche Verordnung, die die medizinische Notwendigkeit bestätigt. Ohne diese werden die Kosten nicht anerkannt. Damit sich Krankheitskosten aber überhaupt steuerlich auswirken, müssen sie die sogenannte zumutbare Belastung übersteigen. Deren Höhe hängt von Einkommen, Familienstand und Kinderzahl ab. Erwartest du hohe Ausgaben, kannst du sie gezielt in einem Kalenderjahr bündeln, um die Belastungsgrenze schneller zu überschreiten. Es kann sich also lohnen, geplante Behandlungen oder Anschaffungen wie Brillen oder Zahnersatz noch 2025 zu bezahlen, damit sie in die Steuererklärung für dieses Jahr einfließen. Erreichst du die Grenze in diesem Jahr nicht mehr, verschiebst du die Kosten besser ins nächste Jahr.

Tipp:

Auch außergewöhnliche Schäden – etwa die Wiederbeschaffung von Hausrat nach einer Naturkatastrophe – zählen zu den außergewöhnlichen Belastungen. Wer solche Ausgaben kombiniert, erreicht die steuerlich relevante Grenze oft leichter. ➤

Kapital & Vermögen

Freistellungsauftrag prüfen und optimal verteilen

Zum Jahresende lohnt sich ein Blick auf deine Kapitalerträge. Jeder Sparer hat Anspruch auf den Sparer-Pauschbetrag von 1.000 Euro, bei Ehepaaren 2.000 Euro. Bis zu dieser Grenze bleiben Zinsen, Dividenden und Fondserträge steuerfrei.

Hast du mehrere Konten oder Depots bei unterschiedlichen Banken, solltest du den Freistellungsauftrag prüfen und passend aufteilen. Ist er bei einer Bank zu niedrig angesetzt, wird unnötig Abgeltungssteuer einbehalten. Eine geschickte Verteilung sorgt dafür, dass du den Freibetrag voll ausschöpfst und keine Steuern verschenkst. Achtung: Rückwirkende Änderungen des Freistellungsbetrags für vergangene Kalenderjahre sind nicht möglich.

Beispiel: Du hast zwei Depots. Bei Bank A sind 400 Euro des Freibetrags eingetragen, bei Bank B 600 Euro. Wenn bei Bank A die Erträge tatsächlich 700 Euro betragen, werden auf die überschüssigen 300 Euro Steuern fällig. Änderst du die Aufteilung rechtzeitig – etwa auf 700 Euro bei A und 300 Euro bei B – nutzt du den Freibetrag optimal aus und vermeidest unnötige Steuerabzüge.

Verlustbescheinigung bis 15. Dezember beantragen

Wer bei einer Bank Gewinne erzielt und bei einer anderen Verluste, sollte die Verlustbescheinigung nicht vergessen. Nur wenn der Antrag bis spätestens 15. Dezember 2025 gestellt wird, können die Verluste depotübergreifend in der Steuererklärung verrechnet werden. Ohne Antrag bleiben sie bei der jeweiligen Bank und dürfen nur mit künftigen Gewinnen dort verrechnet werden. Die Bescheinigung muss jedes Jahr neu beantragt werden.

Altersvorsorge & Absicherung

Riester-Zulagen sichern

Wenn du einen Riester-Rentenversicherungsvertrag hast, solltest du prüfen, ob der erforderliche Mindestbeitrag für die vollen staatlichen Zulagen bereits eingezahlt ist. Dieser beträgt 4 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens im Jahr 2024, abzüglich der Grund- und Kinderzulagen. Nur wenn der Betrag bis zum 31. Dezember 2025 auf dem Vertrag eingeht, gibt es die volle Förderung.

Die Grundzulage beträgt 175 Euro pro Person, zusätzlich gibt es 185 Euro für vor 2008 geborene Kinder und 300 Euro für später geborene Kinder. Wenn du also noch nicht den vollen Beitrag eingezahlt hast, kannst du die Lücke bis Jahresende schließen und dir so die maximale Förderung sichern.



Rürup-Rente: Extra-Einzahlung lohnt sich

Auch die Rürup-Rente (Basisrente) bietet attraktive Steuervorteile. Beiträge bis zu 29.344 Euro im Jahr 2025 können als Sonderausgaben abgesetzt werden, bei Ehepaaren sogar bis zu 58.688 Euro. Das ist der Höchstbetrag für die steuerlich absetzbaren Altersvorsorgeaufwendungen, zu denen beispielsweise auch die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zählen. Besonders für Selbstständige ohne Riester-Anspruch ist die Basisrente eine gute Möglichkeit, fürs Alter vorzusorgen und gleichzeitig Steuern zu sparen.

Eine Einmalzahlung bis zum 31. Dezember kann sich lohnen, denn sie reduziert sofort das zu versteuernde Einkommen und verbessert die Altersvorsorge.

Betriebliche Altersvorsorge optimal nutzen

Auch über den Arbeitgeber lässt sich über eine Entgeltumwandlung vorsorgen: Zahlungen in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds sind im Jahr 2025 bis zu 7.728 Euro steuerfrei und immerhin bis zu 3.864 Euro sozialversicherungsfrei. Möchtest du einen Teil des Weihnachtsgeldes oder Bonus dafür nutzen, solltest du dies rechtzeitig mit deinem Arbeitgeber abstimmen. Wichtig ist, dass die Einzahlung noch im laufenden Jahr eingeht, damit sie 2025 steuerlich berücksichtigt wird.

Private Krankenversicherung: Beiträge Vorauszahlen

Privat Versicherte können ihre Basis-Kranken- und Pflegepflichtbeiträge bis zu drei Jahre im Voraus zahlen und den gesamten Betrag im Zahlungsjahr absetzen. Das bringt eine spürbare Steuerersparnis – besonders, wenn das Einkommen in diesem Jahr hoch ist. Die Vorauszahlung darf maximal das Dreifache des Jahresbeitrags betragen. In den Folgejahren kannst du andere Versicherungen, etwa Haftpflicht oder Unfall, besser absetzen, da der Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen frei bleibt. Wer die Möglichkeit hat, sollte die Überweisung noch 2025 vornehmen. So wirkt sich der Steuervorteil noch in diesem Jahr aus. ➤



Familie & Unterhalt

Kindergeld / Kinderfreibetrag prüfen

Zum Jahresende sollten Eltern prüfen, ob sie alle Ansprüche rund ums Kindergeld oder den Kinderfreibetrag ausgeschöpft haben. Für jedes Kind gibt es derzeit 255 Euro Kindergeld pro Monat. Alternativ berücksichtigt das Finanzamt automatisch den Kinderfreibetrag und prüft, welche Variante günstiger ist.

Wichtig:

Ein Antrag kann zwar auch rückwirkend gestellt werden, allerdings nur für die letzten sechs Monate. Deshalb lohnt es sich, offene Ansprüche noch vor Jahresende zu klären, besonders bei frisch geborenen Kindern, Auszubildenden oder Studierenden. So stellst du sicher, dass die Beträge schon in der Steuererklärung für 2025 berücksichtigt werden.

Unterhalt an Angehörige steuerlich nutzen

Unterstützt du bedürftige Angehörige finanziell, kannst du die Zahlungen als außergewöhnliche Belastungen absetzen – bis zu 12.096 Euro pro Jahr. Zusätzlich dürfen auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der unterstützten Person berücksichtigt werden.

Voraussetzung ist, dass der Angehörige tatsächlich bedürftig ist und nur über geringes Einkommen verfügt. Ab 2025 ist für die steuerliche Anerkennung zwingend eine Banküberweisung auf das Konto der unterstützten Person erforderlich. Barzahlungen werden nicht mehr anerkannt. Wichtig sind nachvollziehbare Nachweise: Überweisungsbelege oder Kontoauszüge.

Tipp:

Wer regelmäßig Unterstützung leistet, sollte prüfen, ob noch Spielraum für zusätzliche Zahlungen bis zur Höchstgrenze besteht. Nur Zahlungen, die bis zum 31. Dezember 2025 erfolgen, können in der Steuererklärung berücksichtigt werden.

Steuerklasse ändern

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner sollten regelmäßig prüfen, ob ihre Steuerklassenkombination noch passt. Die gewählte Variante bestimmt, wie viel Lohnsteuer monatlich einbehalten wird und damit auch, wie viel Netto auf dem Konto landet.

Verdienen beide Partner ähnlich, ist die Kombination IV/IV meist ideal. Bei ungleichen Einkommen kann sich die Kombination III/V lohnen, weil sie das verfügbare Nettoeinkommen erhöht. Die Variante IV mit Faktor verteilt die Steuerlast gerechter und beugt Nachzahlungen vor. Um bereits ab der Gehaltsabrechnung im Dezember 2025 davon zu profitieren, muss der Antrag auf Steuerklassenwechsel bis spätestens 30. November 2025 beim Finanzamt eingehen. Auch Leistungen wie Elterngeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld richten sich nach dem Nettogehalt.

Wer also im nächsten Jahr Elternzeit oder eine berufliche Pause plant, sollte die Steuerklasse frühzeitig anpassen, um keine Einbußen zu riskieren.

In WISO Steuer kannst du verschiedene Steuerklassenkombinationen ganz einfach berechnen und vergleichen. Das Programm zeigt, welche Kombination – etwa IV/IV, III/V oder IV mit Faktor – für euch finanziell am günstigsten ist und wie sich ein Wechsel auf euer Nettogehalt auswirkt.

Splittingvorteil prüfen

Paare, die sich noch bis zum 31. Dezember das Ja-Wort geben, können steuerlich profitieren. Eine Eheschließung wirkt nämlich rückwirkend für das gesamte Jahr. Das bedeutet: Wer erst am letzten Tag des Jahres heiratet, kann den Splittingvorteil bereits für das ganze Jahr 2025 nutzen. Je größer der Einkommensunterschied, desto stärker fällt die Ersparnis aus.

Hast du im Laufe des Jahres geheiratet, erkennt WISO das automatisch, sobald du das Heiratsdatum einträgst. Das Programm berücksichtigt dann den Splittingtarif rückwirkend für das ganze Jahr – und zeigt dir den steuerlichen Vorteil direkt in der Berechnung an. ➤

Selbstständige & Unternehmer

Anschaffungen planen

Zum Jahresende können Selbstständige mit gezielten Investitionen ihre Steuerlast deutlich senken. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bis 800 Euro netto dürfen sofort in voller Höhe abgeschrieben werden. Das mindert direkt den Gewinn und spart Steuern – ideal für Büroausstattung und Werkzeuge.

Liegt der Anschaffungspreis zwischen 250 und 1.000 Euro netto, kann ein Sammelposten gebildet werden. Die Summe dieser Wirtschaftsgüter wird gleichmäßig über fünf Jahre abgeschrieben, unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer.

Neu ab Juli 2025: Es gilt wieder eine degressive Abschreibung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Damit lassen sich im ersten Jahr bis zum Dreifachen des linearen AfA-Satzes, maximal 30 Prozent, absetzen. Dadurch verbessert sich die Liquidität – dies lohnt sich vor allem bei teureren Anschaffungen wie Maschinen oder Büroeinrichtung.

Ebenfalls attraktiv: Für reine Elektrofahrzeuge, die ab dem 1. Juli 2025 neu angeschafft werden, können im Jahr der Anschaffung 75 Prozent der Kosten steuermindernd berücksichtigt werden. Maßgeblich ist dabei der Tag der Fahrzeugübergabe, nicht das Datum des Kaufvertrags. Wer also mit dem Kauf liebäugelt, sollte nicht zu lange warten.

In WISO Steuer erfasst du deine Einnahmen und Ausgaben in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR). Trage die Anschaffungskosten und Nutzungsdauer der gekauften Wirtschaftsgüter ein. Das Programm berechnet die Abschreibung und prüft, ob eine Sofortabschreibung möglich ist (zum Beispiel bei GWG und digitalen Wirtschaftsgütern).

Investitionsabzugsbetrag nicht vergessen

Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) bleibt ein wichtiges Steuersparinstrument: Bis zu 50 Prozent der geplanten Investitionskosten darfst du bereits vorab berücksichtigen – selbst wenn die Anschaffung erst in den nächsten drei Jahren erfolgt.

Wichtig:

Das Wirtschaftsgut muss fast ausschließlich betrieblich genutzt werden.



Beispiel: Du planst 2026 den Kauf neuer Maschinen für 20.000 Euro. Schon 2025 kannst du über den IAB 10.000 Euro steuerlich absetzen. Werden die Maschinen ab Juli 2025 geliefert, profitierst du zusätzlich von der neuen degressiven AfA.

Vorauszahlungen leisten

Zum Jahresende kann es sich lohnen, regelmäßige Zahlungen wie Versicherungen, Mieten oder Mitgliedsbeiträge vorzuziehen. Wer diese Kosten noch 2025 überweist, kann sie grundsätzlich bereits in der Steuererklärung für dieses Jahr ansetzen und so die Steuerlast senken.

Besonders interessant ist das für Selbstständige und Freiberufler, die ihren Gewinn per EÜR ermitteln. Denn hier zählt nicht das Leistungsjahr, sondern der Zeitpunkt der Zahlung. Wird die Rechnung also noch im Dezember bezahlt, wirkt sich die Ausgabe unmittelbar in diesem Jahr aus.

Auch Versicherungsbeiträge, etwa für Berufs- oder Betriebshaftpflicht, Fahrzeuge oder Arbeitsgeräte, lassen sich gezielt vorziehen. Wer ohnehin Anfang des Jahres zahlen müsste, kann mit einer Überweisung im Dezember einen echten Steuervorteil mitnehmen.

Für wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit nach dem Jahreswechsel fällig sind (zum Beispiel Miete), gilt eine Sonderregelung (§ 11 Abs. 2 Satz 2 EStG): Werden diese innerhalb von 10 Tagen nach Jahresende gezahlt, sind sie dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzuordnen, nicht dem Zahlungsjahr. Vorauszahlungen, die vor dem Jahresende geleistet werden, sind jedoch im Zahlungsjahr abziehbar.



FAQ – Steuerplanung zum Jahresende

Die häufigsten Fragen rund um die Last-Minute-Steuertipps 2025 auf einen Blick.

Wann setze ich die Kosten am besten an?

Kosten setzt du für das Steuerjahr an, indem sie auch bezahlt wurden – Stichwort: Zufluss-Abfluss-Prinzip. In vielen Fällen, etwa Gesundheitskosten oder Arbeiten im Haushalt, sollte man strategisch vorgehen. Hier kann es hilfreich sein, die Ausgaben vorzuziehen oder für später einzuplanen, um Höchstgrenzen auszuschöpfen.

Muss ich Belege mitschicken?

Nein. Aber du solltest sie aufbewahren, wenn das Finanzamt die Nachweise später sehen möchte. Am besten fotografiert du sie ab und speicherst sie in der Steuer-App.

Lohnt sich ein Lohnsteuer-Freibetrag wirklich?

Ja, wenn du regelmäßig hohe Ausgaben hast – etwa Fahrtkosten, Kinderbetreuung, Pflege oder Krankheitskosten. Der Freibetrag sorgt dafür, dass du monatlich weniger Lohnsteuer zahlst und sofort mehr Netto auf dem Konto hast.

Welche Vorteile bringt ein Steuerklassenwechsel?

Ein Wechsel kann sich lohnen, wenn sich die Einkommensverhältnisse in der Partnerschaft ändern. So kannst du dein monatliches Nettogehalt erhöhen oder Lohnersatzleistungen wie Elterngeld oder Arbeitslosengeld optimieren. Der Antrag muss bis 30. November 2025 gestellt werden, damit die Änderung noch für das laufende Jahr berücksichtigt wird.

Was ist, wenn ich die Belastungsgrenze für Krankheitskosten nicht mehr erreiche?

Dann lohnt es sich, Ausgaben ins nächste Jahr zu verschieben. So hast du die Chance, in einem Jahr gebündelt die Grenze zu überschreiten und steuerlich absetzen zu können.

Wie kann ich Spenden steuerlich am besten nutzen?

Spenden an gemeinnützige Organisationen sind bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte absetzbar. Bis 300 Euro reicht der Kontoauszug, darüber brauchst du eine Spendenquittung. Tipp: Bündele größere Spenden in einem Jahr, um auch die Kirchensteuerlast zu senken.



Noch mehr Tipps zum Steuernsparen

Mehr Steuertipps





75 PROZENT ABSCHREIBUNG AUCH FÜR GEBRAUCHTE ELEKTROFAHRZEUGE

Selbstständige. Wenn ein Unternehmen aktuell ein rein elektrisch betriebenes Fahrzeug neu anschafft, kann es im ersten Jahr 75 Prozent des Kaufpreises abschreiben. Jetzt wurde bekannt: Die neue sogenannte Elektroauto-AfA gilt sogar für Gebrauchtwagen.

Neue Elektroauto-AfA

Im „Steuer-Blick 8/2025“ haben wir bereits über das verabschiedete Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm berichtet. Eine der Maßnahmen, die Unternehmen steuerliche Vorteile bringt, ist die neue Elektroauto-Abschreibung (Elektroauto-AfA, § 7 Abs. 2a EStG).

Kurz & knapp

Für ab Juli 2025 neu angeschaffte Elektrofahrzeuge gibt es eine spezielle Abschreibung von 75 Prozent im Anschaffungsjahr

Das Fahrzeug muss erstmalig dem Betriebsvermögen zugehen

Das gilt nicht nur für Neufahrzeuge, sondern auch für Gebrauchtwagen

Für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge kann ab diesem Jahr eine arithmetisch-degressive Abschreibung mit folgenden fallenden Staffelsätzen in Anspruch genommen werden:

Abschreibungsjahr	% der Anschaffungskosten
1	75
2	10
3	5
4	5
5	3
6	2

Die Abschreibung erfolgt im ersten Jahr in voller Höhe, unabhängig vom Anschaffungsmonat. Nach einer Nutzungsdauer von 6 Jahren ist dann das E-Fahrzeug komplett abgeschrieben. Wer die Elektroauto-AfA wählt, kann nicht zusätzlich eine Sonderabschreibung ansetzen und auch nicht zur linearen AfA wechseln.

Die Elektroauto-AfA umfasst neben Personenkraftwagen auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse. Diese müssen im Zeitraum von Juli 2025 bis Ende 2027 angeschafft werden.

Beispiel: Ein elektrischer Firmenwagen

Ein selbstständiger Architekt kauft im August 2025 ein neues E-Fahrzeug für 40.000 Euro netto. Er nutzt es ausschließlich für Kundenbesuche und Fahrten zu Baustellen. Dank der neuen Elektroauto-AfA kann er im Jahr 2025 satte 30.000 Euro (75 Prozent) sofort steuerlich geltend machen. In den folgenden Jahren reduziert sich der Abschreibungsbetrag wie vorgesehen, bis das Fahrzeug im Jahr 2030 vollständig abgeschrieben ist.

Diese massive Erstabschreibung senkt die Steuerlast im Anschaffungsjahr erheblich, insbesondere bei einem hohen zu versteuernden Einkommen. Im Beispiel spart der Architekt durch die Sofortabschreibung von 30.000 Euro bei einem Steuersatz von 40 Prozent rund 12.000 Euro Einkommensteuer im Jahr 2025.

Welche Fahrzeuge profitieren – und welche nicht?

Begünstigt sind ausschließlich rein elektrische Fahrzeuge, auch Brennstoffzellenfahrzeuge und bestimmte Zweiräder. Für Plug-in-Hybride oder Verbrenner gilt diese Regelung nicht. Maßgeblich ist die Zulassung als Elektrofahrzeug sowie der Eintrag im Fahrzeugbrief.

Die neue AfA-Regelung gilt grundsätzlich sowohl für gekaufte als auch für geleaste Fahrzeuge – allerdings nur, wenn das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zugeordnet wird. Bei gemischt genutzten Fahrzeugen muss der betriebliche Nutzungsanteil mindestens 50 Prozent betragen, damit eine vollständige Zuordnung möglich ist.

Wer das Fahrzeug auch privat nutzt, muss die private Nutzung entweder durch ein Fahrtenbuch dokumentieren oder pauschal nach der 1-Prozent-Methode versteuern (faktisch 0,25 Prozent, weil beim E-Auto bis 100.000 Euro nur ein Viertel des Bruttolistenpreises anzusetzen ist). Auch hier bleibt der volle Abschreibungsbetrag erhalten – nur der private Nutzungsanteil muss versteuert werden.

Gebrauchtwagen können auch profitieren

Die Regelung umfasst ausschließlich „neu angeschaffte“, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge des Betriebsvermögens. So steht es in der Gesetzesbegründung. Trotz der missverständlichen Formulierung sind aber auch gebraucht erworbene Elektrofahrzeuge begünstigt. Darauf weist Ralf Hörster, Ministerialrat und Referatsleiter im Bundesfinanzministerium, in einem Aufsatz in der Fachzeitschrift „Neue WirtschaftsBriefe“ ausdrücklich hin. Die Regelung gilt neben Neufahrzeugen auch für Gebrauchtwagen, die erstmalig dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen zugegangen sind.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine Einlage vom Privat- ins Betriebsvermögen nicht begünstigt sein soll.

Beispiel: Ein Unternehmer kauft im April 2025 zunächst privat ein Elektroauto. Im November 2025 ordnet er es seinem Betriebsvermögen zu. Vermutlich gilt es dann nicht als „neu angeschafft“. Ob diese Sichtweise korrekt ist, muss möglicherweise eines Tages gerichtlich geklärt werden.

Was gilt bei Leasing?

Wenn du ein Fahrzeug für dein Unternehmen leasest, kannst du die Leasingraten als Betriebsausgaben absetzen. Im Regelfall bist du aber kein wirtschaftlicher Eigentümer und kannst es daher nicht abschreiben. Dann nimmt die Leasinggesellschaft die Abschreibung vor (beim Operating-Leasing).

Grundsätzlich können aber auch geleaste E-Fahrzeuge von der neuen Elektroauto-AfA profitieren, wenn sie bilanziell dem Betriebsvermögen zugeordnet sind. Das bedeutet, dass bei bestimmten Leasingverträgen das Fahrzeug bilanziell wie Eigentum behandelt wird. Beim Finanzierungsleasing werden die wesentlichen Risiken und Chancen übertragen. In diesem Fall ist der gesamte Nettoanschaffungspreis, also der wirtschaftliche Wert, maßgeblich für die Abschreibung.





VERTRÄGE MIT VERWANDTEN: SCHRIFTFORM ODER NICHT?

Alle Steuerzahler. Ein Mietvertrag mit dem Sohn, ein Job für die Ehefrau im Betrieb oder eine mündliche Absprache zwischen Geschwistern – in vielen Familien ist das üblich. Doch reicht bei steuerlichen Angelegenheiten ein Handschlag wirklich aus, wenn es um Verträge mit Verwandten geht? Das Bundesverfassungsgericht hat sich dazu deutlich geäußert.

Fremdvergleich als Maßstab

Die Finanzämter schauen bei Verträgen innerhalb der Familie besonders genau hin. Denn wo Verwandte untereinander Absprachen treffen, vermuten die Prüfer schnell einen Vorteil oder sogar ein Scheingeschäft. Deshalb gilt: Solche Vereinbarungen müssen dem sogenannten Fremdvergleich standhalten – also so wirken, als wären sie mit einem völlig außenstehenden Dritten geschlossen worden.

Kurz & knapp

Verträge zwischen Angehörigen müssen wie unter Fremden gestaltet sein

Eine Schriftform ist nicht zwingend vorgeschrieben, Absprachen müssen ernst gemeint und tatsächlich umgesetzt werden

Ohne schriftlichen Vertrag wird es jedoch schwerer, den Beweis zu führen



Wann gilt ein Mietvertrag als fremdüblich?

- Schriftlicher Vertrag mit klaren Vereinbarungen (z. B. Miethöhe, Nebenkosten, Kündigungsfristen); zivilrechtlich kann aber auch ein mündlicher Vertrag wirksam sein
- Miete sollte nicht deutlich unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen
- Pünktliche und regelmäßige Zahlung der Miete auf ein eigenes Konto des Vermieters; alternativ: nachweisbare und tatsächlich durchgeführte Barzahlungen

Karlsruhe stärkt Steuerzahler

Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich ein deutliches Signal gesetzt: Allein das Fehlen eines schriftlichen Vertrags darf nicht dazu führen, dass Vereinbarungen zwischen Verwandten steuerlich ignoriert werden (Urteil vom 27. Mai 2025, 2 BvR 172/24). Entscheidend ist die Gesamtbetrachtung – also ob Absprachen ernst gemeint und auch tatsächlich umgesetzt wurden.

Im konkreten Fall ging es um zwei sogenannte Schwester-Personengesellschaften, die einen Werkvertrag nur mündlich geschlossen hatten. Finanzamt und Finanzgericht (FG) lehnten die Anerkennung ab, weil schriftliche Unterlagen fehlten. Das FG ließ keine Revision zu und der Bundesfinanzhof wies eine entsprechende Nichtzulassungsbeschwerde zurück. Erst die Richter in Karlsruhe stellten klar: Das war rechtlich nicht haltbar. Das Finanzamt und das FG müssen die gesamten Umstände berücksichtigen, zum Beispiel Zeugenaussagen und die tatsächliche Durchführung des Vertrags.

Warum Schriftform trotzdem sinnvoll ist

Das Urteil zeigt klar: Papier und Unterschrift sind nicht zwingend notwendig, damit Verträge zwischen Angehörigen steuerlich anerkannt werden.

Aber: Wenn du steuermindernde Vereinbarungen treffen willst, trägst du auch die Beweislast. Und genau hier wird es ohne schriftliche Fixierung schwierig. Darum gilt: Auch wenn es rechtlich nicht vorgeschrieben ist – schriftliche Verträge schaffen Sicherheit und vermeiden Streit mit dem Finanzamt. <

Der ProfiCheck*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

Anzeige



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



STEUERFÖRDERUNG FÜR ENERGETISCHE SANIERUNGEN: DAS GILT JETZT

Immobilieeigentümer. Wer sein Eigenheim energetisch saniert, kann für seine Kosten eine Steuerermäßigung bekommen. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium (BMF) seine Anweisungen dazu überarbeitet. Damit wird klarer, wer die Förderung bekommt, was genau gilt und wie du Kosten nachweisen kannst.

Wie wird gefördert?

Für energetische Maßnahmen am selbst bewohnten Eigenheim gibt es eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG. Sie verteilt sich über drei Jahre:

- Im ersten und zweiten Jahr jeweils 7 Prozent der Kosten, maximal 14.000 Euro pro Jahr
- Im dritten Jahr 6 Prozent, maximal 12.000 Euro

Kurz & knapp

Nur Eigentümer profitieren, wer Wohnrecht oder Nießbrauch hat, geht leer aus

Arbeiten müssen von einem qualifizierten Fachbetrieb ausgeführt und bescheinigt werden

Für Sanierungen ab 2025 gilt das neue einheitliche Muster zur Bescheinigung



Wichtig:

Gefördert werden energetische Sanierungen, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2029 durchgeführt werden. Zum Zeitpunkt der Arbeiten muss dein Haus älter als 10 Jahre sein. In jedem Jahr, in dem du die Steuerermäßigung nutzt, musst du die Immobilie ausschließlich selbst bewohnen. Die Arbeiten müssen von einem Fachunternehmen ausgeführt und bescheinigt werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden energetischen Maßnahmen, die helfen, den Energieverbrauch eines selbst bewohnten Hauses dauerhaft zu senken.

Dazu gehören insbesondere:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken oder Kellerdecken – also alles, was Wärmeverluste verringert
- Austausch alter Fenster und Türen gegen moderne Modelle mit Wärmeschutzverglasung
- Erneuerung oder Einbau einer Heizungsanlage, etwa durch effiziente Gasbrennwerttechnik, Wärmepumpen oder Biomasseheizungen
- Optimierung einer bestehenden Heizungsanlage, sofern sie älter als 2 Jahre ist – zum Beispiel durch den Austausch der Regelungstechnik oder hydraulischen Abgleich
- Einbau oder Erneuerung einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, um Energieverluste beim Lüften zu vermeiden
- Digitalisierung der Energieverbrauchssteuerung, zum Beispiel mit intelligenten Thermostaten oder Smart-Home-Systemen, die Heizung und Lüftung automatisch steuern
- Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes

Auf die Details kommt es an

Das aktuelle BMF-Schreiben geht noch weiter – und macht klar, welche Details bei der Förderung wichtig sind (BMF-Schreiben vom 21. August 2025, IV C 1 - S 2296-c/00004/018/050). Die wichtigsten Punkte haben wir hier für dich zusammengefasst.

Wohnflächenerweiterung

Wenn du dein Haus im Zuge einer energetischen Sanierung vergrößerst – etwa mit einem Anbau, einer Gaube oder einem ausgebauten Dachgeschoss –, kannst du auch für diese neuen Flächen eine Förderung bekommen. Wichtig ist nur, dass die Maßnahmen tatsächlich der Energieeinsparung dienen, also zum Beispiel bei einer neuen Dämmung oder wenn moderne Fenster eingebaut werden.

Nur selbst genutztes Eigentum zählt

Die Steuerermäßigung gibt es nur für Eigentümer, die ihr Haus selbst bewohnen. Wenn du dein Haus bereits an deine Kinder übertragen hast und dir nur ein Wohnrecht oder Nießbrauch vorbehalten hast, gehst du leer aus. Auch umgekehrt gilt: Deine Kinder als Eigentümer bekommen keine Förderung, solange du selbst dort wohnst.

Gemischte Nutzung

Ein Arbeitszimmer im eigenen Haus ist kein Problem – aber der Anteil zählt nicht zur Förderung. Die Kosten für die energetische Sanierung müssen anteilig herausgerechnet werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob du dein Arbeitszimmer mit der Homeoffice-Pauschale oder mit den tatsächlichen Kosten absetzt.

Materialkäufe

Wenn du das Material selbst einkaufst, kannst du es nur dann absetzen, wenn dein Fachbetrieb diese Kosten in seiner Bescheinigung aufführt. Eigenleistungen – also Arbeiten, die du selbst erledigst – sind nicht förderfähig. Das gilt auch für das Material, das du selbst verbaut hast.

Trennung oder Eigentumsübertragung

Trennst du dich von deinem Partner und dieser verkauft seinen Anteil am Haus an dich, kannst du die Förderung nur für deinen bisherigen Anteil weiter nutzen – nicht für den neu gekauften Teil. Dein Ex-Partner kann die Steuerermäßigung letztmals im Jahr des Auszugs erhalten. Voraussetzung bleibt immer: Du wohnst weiterhin selbst im Haus und erfüllst alle Bedingungen für die Förderung.



Automatisch in die Steuererklärung eintragen

Mehr zur finanzblick



Nicht förderfähig

Keine Förderung gibt es für Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, Windkraftanlagen und Wechselrichter – sie dienen ausschließlich der Stromerzeugung. Auch reine Eigenstromlösungen sind ausgeschlossen.

Fachunternehmen und Bescheinigung

Die Arbeiten müssen immer von einem anerkannten Fachbetrieb ausgeführt werden, zum Beispiel einem Handwerksmeisterbetrieb. Seit 1. Januar 2025 gibt es dafür ein einheitliches Musterformular, das der Betrieb ausfüllen muss. Wenn du deine Sanierung erst 2025 beginnst, gilt nur noch dieses neue Formular. Bei älteren Maßnahmen sind weiterhin die bisherigen Bescheinigungen gültig.

Wann sich die Förderung wirklich lohnt

Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG wird direkt von deiner Einkommensteuerschuld abgezogen, also von dem Betrag, den du am Ende tatsächlich ans Finanzamt zahlen musst. Wenn deine Steuerschuld kleiner ist als der mögliche Abzugsbetrag, kannst du den nicht genutzten Rest leider nicht ins nächste Jahr mitnehmen – er verfällt.

Beispiel: Die energetische Sanierung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn du sie vollständig bezahlt hast, zum Beispiel 20.000 Euro. Davon kannst du im ersten Jahr 7 Prozent, sprich 1.400 Euro abziehen.

Wenn deine Einkommensteuer in diesem Jahr aber nur 1.000 Euro beträgt, bekommst du auch nur diese 1.000 Euro angerechnet – die restlichen 400 Euro sind verloren. Im Folgejahr kannst du einen Steuerbonus bis zu 1.400 Euro und im dritten Jahr bis zu 1.200 Euro erhalten.

Der Förderzeitraum von 3 Jahren ist fest. Wenn du die Ermäßigung in einem Jahr nicht voll ausschöpfen kannst, darfst du sie nicht verlängern oder später nachholen.

Du profitierst also nur, wenn du in den 3 Förderjahren genug Steuern zahlen müsstest, um den Abzug voll zu nutzen. Wer eine niedrige Steuerschuld hat, bekommt automatisch eine kleinere Förderung. Bei einer entsprechend hohen Steuerschuld ist hingegen eine Steuerermäßigung bis zu 40.000 Euro in 3 Jahren möglich.



Das Musterformular sowie weitere Tipps zum Thema „Steuerermäßigung bei energetischer Sanierung“ findest du online unter: buhl.de/steuer/ratgeber

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Udo Reuß

Redaktionsschluss

24.10.2025

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.